

§ 26 wird angenommen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft berichtet rücksichtlich der Allerhöchsten Proposition, die Aufnahme der Stadt Neustadt-Gimborn in den Stand der Städte betreffend, daß der Ausschuß nichts dagegen zu erinnern gefunden habe und vorschläge, die Stadt dem Verbands der Städte Deutz, Mülheim, Siegburg, Königswinter, u. c. beizufügen.

Auch in der Plenar-Versammlung hat sich kein Widerspruch dagegen erhoben.

Die Adresse wegen der Ersatz-Einstellung für die Regimenter 35, 36, 39 und 40 wurde verlesen und genehmigt.

Offen gelegt werden folgende neu eingekommenen Referate:

Vom neunten Ausschusse: Ueber Verabfolgung des Kochsalzes für Fabrikzwecke zu ermäßigtem Preise.

Vom zehnten Ausschusse: Ueber die Verwaltung des Land-Armenhauses zu Trier.

Die nächste Sitzung wird Morgen, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

## Acht und zwanzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 10. Juli 1841.

Nach Verlesung des Protokolls, welches übrigens genehmigt wurde, spricht ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte den Wunsch aus, es möge noch nachträglich darin aufgenommen werden, daß er in der gestrigen Sitzung darauf angetragen habe, den § 12 der Allerhöchsten Proposition von 1828 in das zur Berathung vorliegende Gesetz aufzunehmen, daß dies ihm aber von Sr. Durchlaucht verweigert worden sei. Es wird diesem Wunsche nichts entgegensetzt.

Ein Deputirter der Ritterschaft klagt über einen Artikel in der kölnischen Zeitung vom 9. Juli, und giebt darüber Folgendes zu Protokoll: In der gestrigen kölnischen Zeitung steht ein anonymer Artikel über das Diner, welches dem Königl. Geh. Rath Herrn Ruppenthal gegeben worden. Dieser Artikel enthält beleidigende Anfeindungen gegen diejenigen Mitglieder der Stände-Versammlung, die an diesem Feste nicht Theil genommen, und bezeichnet die Theilnehmer als alleinige Beförderer der Ansprüche der Zeit. Da diesem Diner eine politische Tendenz in dem betreffenden Artikel beigelegt sei, und der Landtag durch Verlegung eines Theils seiner Mitglieder sich verletzt fühlen müsse, so trage er darauf an, Sr. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall zu bitten, bei Sr. Excellenz dem Herrn Landtags-Commissar eine desfallsige Beschwerde vorzubringen, um den impertinenten Autor dieses impertinenten Artikels zu ermitteln. Nach vielfacher Erörterung dieser Sache, beschließt die Versammlung einstimmig, ihr Mißfallen über jenen Artikel im Protokoll niederzulegen, dessen Veröffentlichung als ganz dem Zwecke des Herrn Antragstellers entsprechend, genügend erachtet wird.

Von dem Herrn Landtags-Commissar ist die erbetene Uebersicht der Klassensteuerpflichtigen Seelenzahl in der Rheinprovinz pro 1841 eingegangen und an den 8. Ausschuß abgegeben worden.

Es trägt darauf ein Abgeordneter aus dem Stande der Landgemeinden das Gutachten des 4. Ausschusses über die demselben zugewiesene Allerhöchste Proposition, die Einführung des bergischen Provinzial-Rechtes betreffend, vor, welches als Resultat Folgendes ergibt: „daß es Sr. Majestät gefallen möge, zu befehlen: daß eine Commission, bestehend aus ältern und dormaligen Justizbeamten und Rechtskundigen aus dem fraglichen Landestheile zusammentrete, um das Statutarrecht und den vorliegenden Entwurf zu prüfen, sonach an künftigen Landtagen darüber Bericht zu erstatten.“

Ein Deputirter der Städte erwidert hierauf: daß selbst die vorichtigste Redaction eines neuen Gesetzes es nicht verhindern könne, daß aus einzelnen Wortfügungen das Partei-Interesse Folgerungen ziehe, welche die Verfasser nicht voraussehen, und das dadurch Zweifel entständen, welche erst durch Deklarationen des Gesetzgebers, oder durch die Gerichtshöfe beseitigt werden müßten. Diese mit jeder neuen Redaction verbundene Gefahr sei um so größer, wenn das Gesetz nicht eine, auch in materieller Beziehung neue Verfügung enthalten sollte, (welche jede Bezugnahme auf die früheren Gesetze abschneide), sondern nur den bisherigen Rechtszustand zu conserviren beabsichtige; denn dann könne es nicht ausbleiben, daß von zwei streitenden Parteien die eine auf die Worte der neuen Redaction sich stütze, die andere aus den früheren Rechtsquellen sich erklären wolle. Der Gebrauch der ältern Rechte in ihrer früheren Form werde also dadurch nicht verhindert, die Rechtsunsicherheit nicht vermindert, sondern vermehrt. Nur ein höchst dringendes Bedürfnis könne daher rechtfertigen, daß man sich dieser Gefahr aussehe.

Der Entwurf des Bergischen-Provinzial-Rechtes umfasse mehrere Bestandtheile.

I. Solche Bestimmungen der ältern Rechte, welche durch das bürgerliche Gesetzbuch zwar nicht bestätigt, aber auch nicht aufgehoben seien. Hierher gehörten besonders solche Rechtsverhältnisse, welche durch die Gesetze der früheren republikanischen Zeit als feudal aufgehoben, und daher im B. G. B. nicht berücksichtigt wären, während man bei der spätern Einführung des französischen Gesetzes im Großherzogthum Berg den Begriff des Feudalen enger faßte. Hier müßten daher die alten Gesetze noch angewendet werden. Warum aber nicht auch in alter Form? Diese werde um so mehr ausreichen, als diese Verhältnisse nach dem gegenwärtigen Gange des Verkehrs sich schwerlich erneuerten und mithin aussterben würden.

II. Solche Bestimmungen, wo das bürgerliche Gesetzbuch selbst auf lokale Gewohnheiten hinweise, z. B. bei Pacht und Miethen, bei den Mängeln verkaufter Sachen u.

Ein Bedürfnis, lokale Gewohnheiten zu codificiren, habe sich aber im Bergischen nicht kund gegeben, und dürfte um so weniger zweckmäßig erscheinen, als lokale Gewohnheiten im Laufe der Zeiten sich änderten und es dem Richter an Gelegenheit nicht fehle, sie, wo es nothwendig sei, näher zu ermitteln.

III. Neuere Gesetze, deren Bestätigung in einem Provinzialrecht keinen Zweck haben.

IV. Materien, über welche dormalen keine ausreichende Bestimmungen beständen, zum Beispiel die Verhältnisse der Dienerboten und Lehrlinge. Hier sei eine neue Legislation sehr wünschenswerth; aber nicht bloß für das alte Herzogthum Berg, sondern für die ganze Rheinprovinz, oder für die ganze Monarchie, denn jede lokale Abweichung erscheine nur als ein Hinderniß des Verkehrs und eine nachtheilige Unterbrechung der wünschenswerthen Gleichheit der Verhältnisse.

Da nun das rheinische Civil-Gesetzbuch, dessen amtliche Uebersetzung, Revision und Ergänzung bereits angeordnet sei, in dem Herzogthum Berg eben sowohl ausreiche, als in den übrigen Theilen der Provinz, also das Bedürfnis eines besondern Provinzialrechts nicht vorhanden, vielmehr dringender Wunsch sei, daß der vorliegende Entwurf nicht zum Gesetz erhoben werde; da endlich das Studium alter Gesetze und Gewohnheiten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung geeigneter erscheine, als zur Wiedereinführung mancher theils veralteter und vergessener Gewohnheiten, so trage er dahin an: daß es einer hochansehnlichen Ständerversammlung gefallen wolle, an des Königs Majestät die ehrerbietige Bitte zu richten, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, von der Publikation des im Entwurfe vorliegenden Bergischen Provinzialrechts in Gnaden abzuziehen.

Ein Deputirter der Ritterschaft stimmt diesem Antrage seinem ganzen Inhalte nach bei, wofür sich früher schon sämtliche Deputirte des dem ehemals Bergischen angehörigen Theils der Rheinprovinz erhoben hatten.

Auch ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkte, im Ausschuss habe sich keine Neigung für die Provinzial-Gesetzgebung gezeigt; auch gehe durch sämtliche Verhandlungen des Landtags diese Abneigung nicht bloß für's ehemalige Bergische, sondern für alle andern Theile der Provinz, wofür ebenfalls Provinzial-Rechte in Antrag gebracht und wohl deshalb noch nicht erschienen seien weil man damit noch nicht fertig.

Seiner Antrag wurde darauf mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Es soll nun zur Berathung der Allerhöchsten Proposition über das Gleisische Provinzial-Kirchen- und Schulrecht geschritten werden. Dagegen erhebt sich aber ein Abgeordneter der Städte und führt an: Er halte dafür, daß die Begutachtung der von des Königs Majestät dem sechsten rheinischen Landtage vorgelegten Entwürfe des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts aus einem doppelten Grunde nicht Statt finden könne; der erste Grund sei der, weil jede Kirche und Confession ihre eigene Autonomie habe, worin der Gesetzgeber sich als solcher nicht einmischen dürfe. Wenigstens könne dies von katholischen Kirchen-Angelegenheiten nicht bestritten werden, und er möchte sich sehr dagegen verwahren, durch Berathung der vorliegenden Entwürfe ein Antecedens aufzustellen, was zu bedenklichen, die Freiheit der Religion und Kirche gefährdenden, Consequenzen führen könnte. Die verehrten Mitstände würden dieser seiner Ansicht gewiß beistimmen, wenn er aus dem fraglichen Gesetze nur eine Bestimmung hervorhebe. Es sei dies jene, wonach bei gemischten Ehen die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zustehen solle. Diese Bestimmung rege wieder einen Streit auf, der besser gar nicht entstanden wäre, und dessen Nachhall leider in diesen Wänden vernommen worden. Gebe man doch keiner Confession *Jura quaesita* auf Trauungen, auf Verrichtungen gottesdienstlicher Handlungen und Spendung von Sacramenten; überlasse man es dem freien Willen der Gläubigen, solche da zu verlangen, wie es ihren religiösen Ueberzeugungen zusage. Hüten wir uns in dieser Beziehung legislatorische Verfügungen zu erlassen.

Der zweite Grund sei der, daß die fraglichen Gesetz-Entwürfe, wie aus dem Eingange hervorgehe, als Vervollständigung der evangelischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 dienen sollen. Wie mögen wir aber zusätzliche Gesetzverfügungen berathen, wo uns das Hauptgesetz nicht vorgelegen hat, ein Gesetz, welches rein kirchlicher Natur sei.

Eine ständische Kammer sei nicht da, um kirchliche, militairische und administrative Angelegenheiten zu verhandeln, sondern um Gesetze zu beantragen, welche einen entscheidenden, oder doch nützlichen Einfluß auf das Staatsbürgerthum und auf die Anwendung und Leitung der National-Hilfsquellen hätten. Er trage daher darauf an, Sr. Majestät dieses sehr ehrerbietig vorzutragen, und Allerhöchst dieselben zu bitten, uns von der Begutachtung der in Rede stehenden Gesetz-Entwürfe zu entbinden.

Ein Deputirter der Städte schließt sich im Interesse der evangelischen, besonders der reformirten Kirche, diesem Vorschlage an. Auch ein anderer Abgeordneter der Städte sagt einiges zur Unterstützung desselben.

Der Referent macht darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht von Einführung neuer Gesetze, sondern von ältern, bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen handle, und es sei der Stände-Versammlung von des Königs Majestät einfach die Frage zur Begutachtung vorgelegt: ob die Beibehaltung der vorliegenden, von dem allgemeinen Gesetze abweichenden Bestimmungen auch ferner als Provinzial-Gesetz zu wünschen sei, und zwar mit Hinweisung auf die §§ VI. und VII. des Publications-Patents zum allgemeinen Landrechte; welche §§ zur näheren Erläuterung der Fragestellung von demselben vorgelesen wurden; worauf von Seiten eines Abgeordneten der Städte noch der Wunsch ausgesprochen wurde, daß der Landtag ganz von Prüfung kirchlicher Gesetze dispensirt werden möge, da es bei der Verschiedenheit der Confessionen für jeden Theil peinlich sei, über die Rechts-Verhältnisse der andern Confession discutiren zu müssen, es aber angemessener erscheine, daß der Landtag in ungetheilter Einheit beharre. Ein Deputirter der Landgemeinden trat dieser letztern Ansicht bei.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall sprachen ihre Meinung zwar auch dahin aus, daß es wünschenswerth erscheine, in die Discussion des vorliegenden Gesetz-Entwurfes nicht einzugehen, daß aber dabei von theoretischer Behandlung des Grundgesetzes nicht Rede sein könne, vielmehr nur davon, ob Grund vorhanden sei, eine Bitte dahin zu stellen, daß von einer Discussion des jetzt vorliegenden Entwurfs abgesehen werde.

Ein Abgeordneter der Städte wünschte auch nicht in den Fall zu kommen, über Rechts-Verhältnisse der evangelischen Kirche abstimmen zu müssen. Ein Anderer sprach sich auch dahin aus, daß ein schicklicher Grund gefunden werden möge, die Discussion abzulehnen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft meinte, der evangelische Theil des Landtages befände sich den katholischen Mitgliedern gegenüber in solcher Minorität, daß er sich zur Sache selbst gegen jede Abstimmung über evangelische Kirchen-Verhältnisse verwahren müsse; deshalb stimme er dem vorigen Redner bei. Ein anderer Deputirter der Ritterschaft machte darauf aufmerksam, daß der Landtag nur eine weltliche Behörde sei und ihm deshalb eine Einmischung in kirchliche Verhältnisse nicht zustehe. Der Referent hatte gegen obigen Antrag nichts zu erinnern, wünschte aber eine neue Motivirung.

Se. Durchlaucht wünschten ebenfalls eine nähere Begründung des von Ihnen schon gebilligten Antrages; ein Deputirter der Städte schloß sich ebenfalls dem Antrage an und meinte, ein näheres Motiv liege noch in dem Eingange, worin von den „neben der für die Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz eingeführten evangelischen Kirchen-Ordnungen vom 5. März 1835“ bestehenden Bestimmungen Rede sei.

Se. Durchlaucht glaubten, es könne eine Vertagung der Berathung wohl mit den zwischen Staat und Kirche bestehenden Differenzen motivirt werden; ein Abgeordneter der Ritterschaft aber erwiderte, daß nicht wegen dieser Differenzen, sondern des Princips wegen, die Discussion umgangen werden möge.

Ein anderer Deputirter der Ritterschaft erklärte: wenn bei der Abstimmung über die Frage: ob der vorliegende Gegenstand der Berathung zu unterziehen, als Motiv der Nichtberathung die dormalen zwischen Kirche und Staat bestehenden Differenzen geltend gemacht werden sollten, so müsse er dieser Ansicht sich widersetzen, und glaube auch nicht, daß dieses die Ansicht der Versammlung sei; er glaube vielmehr, daß die Stände sich der Berathung des fraglichen Gegenstandes enthalten müssen, weil sie der Meinung seien, daß kirchliche Gegenstände, sie möchten eine Confession betreffen, welche sie wollen, nicht vor das Forum des Landtags gehören.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall stellten nunmehr die Frage:

„Soll an Se. Majestät die Bitte gerichtet werden, zu gestatten, daß die Stände-Versammlung von einer Berathung des vorliegenden Entwurfs Abstand nehme?“

Diese Frage wurde einstimmig bejaht.

Demnächst kam der Bericht des zehnten Ausschusses über den Verwaltungs-Stat der Provinzial-Feuer-Sozietät für die Jahre 1842/43 durch den Referent zum Vortrage. Die Versammlung genehmigte einstimmig die Vorschläge des Ausschusses und hatte gegen die Feststellung des Stats in Uebereinstimmung mit dem Berichte des Ausschusses nichts zu erinnern.

Die Berathung ging über zu dem Berichte des zehnten Ausschusses über das von der Provinzial-Feuer-Versicherung beantragte Vorzugs-Recht für die ihr gebührenden Prämien. Der ausführlich motivirte Antrag ging dahin:

„daß es Sr. Majestät gefallen wolle, der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät für die von ihren Mitgliedern einzuziehenden Beiträge ein gleiches Vorzugsrecht, wie das dem öffentlichen Schatz für die directen Steuern zustehende und gleich nach diesem rangirend, an dem Kapital-Werth und an den Früchten der versicherten Gebäude in der Ausdehnung Aller-

gnädigst zu bewilligen, daß die Sozietäts-Direction ermächtigt sein solle, nach Analogie des französischen Gesetzes vom 18. November 1808, die Miether zu Abtragung jener Beiträge auf Rechnung ihres Miethbetrages exekutorisch anzuhalten."

Dieser Antrag wurde von der Stände-Versammlung einstimmig genehmigt.

Der Bericht des 10. Ausschusses über die von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction beantragte Sicherung der Hypotheken-Rechte an der in der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt versicherten, durch Brand zerstörten Gebäude wurden durch den Referenten verlesen. Der Antrag war dahin gerichtet:

"Se. Majestät die von der gedachten Direction eingereichte Denkschrift unterthänigst vorzulegen, und Allerhöchstdieselben zu bitten, einen diesen Gegenstand betreffenden Gesetz-Entwurf vorbereiten und ihn an die nächste Versammlung zur Begutachtung gelangen zu lassen; ferner Se. Majestät zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen zu beschließen geruhen: daß Dispense wegen Verlegung von Neubauten auf andere Baupläge und Dispense vom Wiederaufbau nur in äußerst seltenen Fällen und nur aus sehr gewichtigen Gründen ertheilt werden sollen; so wie endlich, daß die auf dem vorhergehenden Landtage schon gestellte Bitte allergnädigst gewährt werde, der Provinzial-Feuer-Sozietät eine ständische Verwaltungs-Commission zur Seite zu stellen, welche bei zu ertheilenden Dispensationen gutachtlich zu hören wäre.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubt, es sei in dem Referat ein Fall nicht beachtet, nämlich wie es mit der Hypothek gehalten werden solle, wenn das abgebrannte Gebäude mit Genehmigung der Regierung an einer andern Stelle wieder errichtet werde.

Der Referent glaubt, daß dieser Fall allerdings in dem Referate berücksichtigt und darauf Antrag gestellt worden sei.

Ein Deputirter der Städte meint, man müsse im Interesse der Hypotheken-Gläubiger auch darauf sehen, daß das abgebrannte Gebäude nicht in einer weniger werthvollen Lage wieder aufgebaut werde. Referent zweifelt nicht, daß alle mögliche Fälle werden berücksichtigt werden, es habe ihm aber nicht nothwendig erschienen, alle vorzusehenden speziellen Fälle besonders zu berühren; er sei bereit, dies in der Adresse theilweise zu thun. Hierauf erklärte sich die Versammlung mit dem Berichte des Ausschusses und den darin gestellten Anträgen einstimmig einverstanden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erstattete Namens des zehnten Ausschusses Bericht über die Verwaltung des Land-Armens-Hauses zu Trier aus den Jahren 1835 bis incl. 1838. Die Stände-Versammlung trat den im Berichte enthaltenen Bemerkungen überall bei, und beschloß darauf zu halten, daß in der Folge, nach der bisherigen Observanz und wie dies auch von den übrigen Provinzial-Instituten beachtet werde, auch die Verwaltungs-Stats und die jährlichen Verwaltungs-Berichte dem Landtage vorgelegt würden.

Ein Abgeordneter der Städte erstattete sodann Namens des elften Ausschusses Bericht über die Verwendung der Bezirksstraßen-Baufonds der Rheinprovinz für die Jahre 1842/44 und die Verhandlungen der ständischen Commission. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: daß, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, daß die aus den gewöhnlichen Steuer-Beisclagen, dem Chausseegelde, den Anleihen und freiwilligen Beiträgen der Gemeinden gebildeten Baufonds auf die in dem desfallsigen *pro memoria* angegebenen Art am zweckmäßigsten auf die Vollendung der am meisten dringlichen Straßenzüge veranschlagt sind, es ihm billig scheine, den Königl. Wegbaucommissären für ihre besondere Mühewaltung bei Beaufsichtigung der Kreisstraßen, für Anfertigung der Baupläne, Unterhaltungs-Anschläge u. u. einige Entschädigung und zur Aufmunterung Gratifikationen aus dem Fonds zu bewilligen, welcher sich aus ein und ein halb Prozent der reinen Weggelderhebung bildet; ferner: daß, da die Straße von Guskirchen über Münstereifel, Blankenheim und Stadtkyll nach Prüm fertig ausgebaut und mit Barrieren belegt sei, diese Straßen unter die Bezirksstraßen mit dem Jahre 1844 aufgenommen würden.

Ueber die Verwendung der Bezirksstraßen-Baufonds von 1837/41 hatte sich der Ausschuss einverstanden erklärt.

Ein Deputirter der Städte bemerkte: er müsse sich hier gegen die, (bei Errichtung der Barrieren auf den Bezirksstraßen) auf der Zülich-Sittarder Straße, zu Immendorf etablirte Barriere aussprechen, und bei einer hohen Stände-Versammlung darauf antragen, daß diese aufgehoben werde; der Grund dazu sei, daß diese Straße, nämlich die von Geilenkirchen über Immendorf nach Puffendorf führende, in die Kategorie der kunstmäßig ausgebauten Kunststraßen aufgenommen worden sei, während dieselbe gar nicht dahin gehöre; erstens habe dieselbe nicht einmal die gesetzliche Breite, und zweitens sei der Zustand derselben in der Regel so schlecht, daß sie nur bei guter trockener Witterung fahrbar sei. Die meisten Communal-Straßen fänden sich fast in einem bessern Zustande, und könne man wohl behaupten, daß die gedachte Straßenstrecke von Geilenkirchen bis Puffendorf nur in so fern in die Kategorie der Kunststraßen gehöre, als es ihres schlechten Zustandes wegen sehr oft eine Kunst sei, darauf fortzukommen; ferner glaube er, daß auf der Straße von Geilenkirchen nach Aachen eine Modifikation des Barrierefuges eintreten und das Chausseegeld auf die Hälfte herabgesetzt werden könne, da aus der vorliegenden Uebersicht der Barriere-Einnahme des Regierungs-Bezirks Aachen hervorgehe, daß diese 2 1/2 Meile lange Wegstrecke von Geilenkirchen bis Aachen beinahe 7/10 der ganzen Einnahme betrage. Im Jahr 1840 habe solche 1800 Thlr. *pro Meile* aufgebracht; und nach der *pro* 1841 stattgehabten Verpachtung bringe solche gegenwärtig über 2000 Thaler *pro Meile* ein, welches die Einnahme aller andern Bezirksstraßen um mehr als das Doppelte und Dreifache übersteige, wobei noch zu berücksichtigen sei, daß dies hauptsächlich von den Kreisen Geilenkirchen und Heinsberg aufgebracht werde, da diese Straßenstrecke wenig, oder fast gar nicht von fremdem Fuhrwerk, sondern nur von den diesen Kreisen angehörenden Fuhrern, welche Früchte und Landes-Produkte nach Aachen zum Markte brächten, und Steinkohlen zurückführen, befahren und benutzt werde.

Ferner sei darauf bedacht zu nehmen, daß diese Straße nicht aus Bezirksstraßen-Baufonds, sondern von der ehemaligen Abtei Klosterath vor der französischen Revolution zum größten Theile gebaut worden, also dem Staate nichts gekostet habe und wozu auch aus dem Bezirksstraßen-Baufonds nur soviel verwendet worden sei, als die nöthige Instandhaltung erfordere. Das Wegegeld sei also eine alleinige Last für die Kreise Geilenkirchen und Heinsberg und dürfe daher sein Antrag, den Barriere-Satz auf die Hälfte des jetzt bestehenden herabzusetzen, ganz gerechtfertigt erscheinen.

Ferner erklärte ein Abgeordneter der Landgemeinden, daß er mit Befremden die Aachen-Noermunder-Straße in den beim nächsten Triennium auszubauenden Strecken vermisse, und lediglich bestimmt worden, daß auf der auf dieser Straße noch nicht gebauten Strecke nur 3300 Thlr. zur polizeilichen Instandsetzung verwendet werden sollen, da doch besagte Aachen-Noermunder-Straße von den 13,657 Thlr. Wegegeld allein 9893 Thlr. aufgebracht habe; er trägt darauf an, daß die unausgebaute Strecke in der nächsten Bauperiode ausgebaut werde.

Ein anderer Deputirter der Landgemeinden erklärte: es sei wohl nicht zu verkennen, daß bei den neuen Anlagen und Ausführung von Straßenbauten auch die ältern nicht unbeachtet bleiben dürften. Er meine hier die noch zu Kurfürstlichen Zeiten erbaute Zülich-Macstrichter Straße über Geilenkirchen, Gungelt, Sittard, die freilich in die Klasse der Bezirksstraßen gehöre, und ehemals die Hauptstraße zwischen Deutschland und Brabant gewesen, seit die Rheinprovinz aber an Preußen übergegangen, so sehr vergessen und ganz vernachlässigt worden sei und er möchte sagen, ganz in Grund und Boden versunken sein würde, wenn nicht die benachbarten Gemeinden dafür gesorgt hätten; einen näheren Beweis davon könne er zwar selbst geben, allein er provozire auf die Staatsbeamten, ob diese ihm nicht das Zeugniß ertheilen müßten, daß seine Gemeinde schon eine Reihe von Jahren mehr als die Hälfte zu deren Instandhaltung beigetragen habe, daher meine er auch, nun mit Grund und Recht darauf antragen zu dürfen, daß es an der Zeit wäre, daß auch hier eine Haupt-Remedur dieser Straßenstrecke vorgenommen würde; denn selbst Se. Majestät der König habe ja noch jüngsthin befohlen, daß auch bei allen neueren Anlagen die bestehenden ältern Straßen nicht vernachlässigt werden sollten, und er dürfe wohl mit Recht von einer hohen Stände-Versammlung erwarten, daß auch hier eine Befürwortung zu vollkommener Ausbesserung beantragt würde. Es könne dies auch um so weniger verjagt werden, da, wie aus der vorliegenden